
Zusammenfassung:

Infonachmittag „Behinderteneinstellungsgesetz“ (BEinstG)

Ort: Koordinationsstelle Jugend – Bildung – Beschäftigung/
Koordinierungsstelle Ausbildung bis 18 Wien

Zeit: 8. Mai 2019, 13:30-15:30 Uhr

Definition von Behinderung

(laut Behinderteneinstellungsgesetz (§3 BEinstG))

In Österreich ist für die juristische Anwendung die Definition des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) ausschlaggebend.

§ 3. Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Arbeitsleben zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Link: [RIS – Behinderteneinstellungsgesetz Art.2 §3](#)

Das Behinderteneinstellungsgesetz bildet zusammen mit dem **Bundesbehindertengesetz** und dem **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz** die gesetzliche Grundlage für das **Behindertenrecht**.¹

Es enthält unter anderem wichtige Regelungen zu den Bereichen:

- Beschäftigung von Behinderten
- Begünstigte Behinderte
- Ausgleichstaxe
- Behindertenvertrauenspersonen
- Diskriminierungsschutz (besonderer Kündigungsschutz)

Beschäftigung von Behinderten und Ausgleichstaxe²

• Beschäftigungspflicht

Laut Behinderteneinstellungsgesetz (§1 Abs. 1) sind alle Dienstgeber/innen, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, verpflichtet, **auf je 25** Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer **einen begünstigten Behinderten** einzustellen.

¹ Sozialministerium - BEinstG: https://www.sozialministerium.at/site/Arbeit_Behinderung/Berufliche_Integration/Behinderteneinstellungsgesetz/

² Sozialministerium - Beschäftigungspflicht & Ausgleichstaxe: https://www.sozialministerium.at/site/Arbeit_Behinderung/Berufliche_Integration/Behinderteneinstellungsgesetz/Beschaeftigungspflicht_und_Ausgleichstaxe/

Beispiel: Ein(e) Dienstgeber(in), der/die 100 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer beschäftigt, hat die Verpflichtung **4 begünstigte Behinderte** einzustellen (Pflichtzahl = 4).

Bestimmte **besonders schwer behinderte Dienstnehmerinnen** und **Dienstnehmer** werden auf die Pflichtzahl doppelt angerechnet: z.B. Blinde, Rollstuhlfahrer/innen, ...

Für die Einstellung von **begünstigten Behinderten** wird der Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin befreit von:

- Kommunalsteuer
- Abgabe zum Familienlastenausgleichsfonds
- Handelskammerumlage
- in Wien von der U-Bahn-Steuer

• **Ausgleichstaxe**

Sofern der Beschäftigungspflicht nicht oder nicht zur Gänze entsprochen wird, hat der Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin pro offener Pflichtstelle und Monat eine Ausgleichstaxe zu entrichten.

Im Jahr 2019:

- € 262,- bei 25 bis 99 Beschäftigten pro Monat und offener Pflichtstelle
- € 368,- bei 100 oder mehr Beschäftigten pro Monat und offener Pflichtstelle
- € 391,- bei 400 oder mehr Beschäftigten pro Monat und offener Pflichtstelle

Die gesamten eingehenden Ausgleichstaxen fließen in den **Ausgleichstaxfonds**, dessen Mittel zweckgebunden für die **Unterstützung der beruflichen Integration** von Menschen mit Behinderung verwendet werden. Zuschüsse aus diesem Fonds können sowohl behinderte Menschen selbst als auch deren Dienstgeber und Dienstgeberinnen erhalten.

Behindertenvertrauenspersonen³

Aufgabe der Behindertenvertrauensperson ist es, die **wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen** der behinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Einvernehmen mit dem Betriebsrat oder der Personalvertretung wahrzunehmen.

In jedem Betrieb, in dem **dauernd mindestens fünf begünstigte Behinderte** beschäftigt werden, sind von diesen eine Behindertenvertrauensperson und – je nach Anzahl der behinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen – bis zu drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu wählen.

³ Sozialministerium - Behindertenvertrauensperson: https://www.sozialministerium.at/site/Arbeit_Behinderung/Berufliche_Integration/Behinderteneinstellungsgesetz/Behindertenvertrauenspersonen/

Besonderer Kündigungsschutz⁴

Neben der Beschäftigungspflicht sieht das Behinderteneinstellungsgesetz (§8) auch einen **erhöhten Kündigungsschutz** für Menschen mit Behinderung vor. Das Dienstverhältnis eines bzw. einer begünstigten Behinderten kann nur gekündigt werden, wenn **mindestens 4 Wochen Kündigungsfrist** eingehalten werden und der **Behindertenausschuss**, der bei den Landesstellen des Sozialministeriumservice eingerichtet ist, zustimmt.

In besonderen Ausnahmefällen kann die Zustimmung auch nachträglich erfolgen, **ohne Zustimmung** ist die **Kündigung** jedoch **unwirksam**.

Gesetzesnovelle: besonderer Kündigungsschutz erst nach 4 Jahren

Der besondere Kündigungsschutz wurde seitens der Unternehmen, aber auch von Behindertenvertretungen zunehmend als Einstellungshemmnis betrachtet. Deshalb wurden in Abstimmung mit den Sozialpartnern und den Behindertenverbänden Lockerungen des besonderen Kündigungsschutzes vorgenommen.

Für neue, **nach dem 1. Jänner 2011 geschlossene Dienstverhältnisse mit begünstigten Behinderten** gilt der besondere Kündigungsschutz – abgesehen von gesetzlich festgelegten Ausnahmen – **erst nach 4 Jahren**. Bestehende Dienstverhältnisse sind davon nicht betroffen.

Der erhöhte Kündigungsschutz **gilt nicht** bei:⁵

- einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses
- Enden eines befristeten Arbeitsverhältnisses durch Zeitablauf
- berechtigter fristloser Entlassung

Begünstigte Behinderte⁶

• Wer kann begünstigter Behinderter/begünstigte Behinderte werden?

Begünstigte Behinderte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind österreichische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen **mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %**.

Österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen sind folgende Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % gleichgestellt:

⁴ Sozialministerium - Kündigungsschutz: https://www.sozialministerium.at/site/Arbeit_Behinderung/Berufliche_Integration/Behinderteneinstellungsgesetz/Besonderer_Kuendigungsschutz/

⁵ Sozialministeriumservice – Erhöhter Kündigungsschutz: https://www.sozialministeriumservice.at/site/Menschen_mit_Behinderung/Ausbildung_Beruf_und_Beschaeftigung/Erhoehter_Kuendigungsschutz/

⁶ Sozialministeriumservice - Begünstigte Behinderte: https://www.sozialministeriumservice.at/site/Menschen_mit_Behinderung/Ausbildung_Beruf_und_Beschaeftigung/Beguenstigte_Behinderte/

1. Unionsbürger und Unionsbürgerinnen, Staatsbürger und Staatsbürgerinnen von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Schweizer Bürger und Bürgerinnen und deren Familienangehörige,
2. Flüchtlinge, denen Asyl gewährt worden ist, solange sie zum dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind,
3. Drittstaatsangehörige, die berechtigt sind, sich in Österreich aufzuhalten und einer Beschäftigung nachzugehen, soweit diese Drittstaatsangehörigen hinsichtlich der Bedingungen einer Entlassung nach dem Recht der Europäischen Union österreichischen Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen gleichzustellen sind.

- **Die Voraussetzungen für begünstigte Behinderte sind nicht erfüllt:**

Wenn man

- Schüler oder Schülerin,
- Studierender oder Studierende ist oder
- nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften eine dauernde Pensionsleistung beziehen (dauernde Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, Ruhegenüsse oder Pensionen aus dem Versicherungsfall des Alters) und nicht in Beschäftigung stehen.

Man kann aber die Ausstellung eines Behindertenpasses beantragen.

- **Wie wird man begünstigter Behinderter/begünstigte Behinderte?**

Antragstellung beim Sozialministeriumservice

Die **Feststellung des Grades der Behinderung** erfolgt durch **ärztliche Sachverständige** der Behörde. Das Sozialministeriumservice entscheidet mit Bescheid über die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten.

- **Was bringt die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten?**

- Erhöhten Kündigungsschutz
- Förderungen im beruflichen Bereich
- Zusatzurlaub, sofern im Kollektivvertrag, Dienstrecht oder in Betriebsvereinbarungen vorgesehen
- Lohnsteuerfreibetrag (kann ab einem Grad der Behinderung von 25 % beim Finanzamt beantragt werden)
- Fahrpreisermäßigung – zum Beispiel: ab einem Grad der Behinderung von 70 % auf Bahnlinien der ÖBB

Broschüre: [Vorteile für begünstigte Behinderte und Unternehmen](#) (PDF)